

1985/11/V²¹⁰ gibt er zu verstehen, «dass allein die Landesverfassung die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes bestimmt (Art. 104)». ²¹¹ Dies entspreche auch «dem Grundsatz, dass ausschliesslich der Verfassungsgesetzgeber höchstgerichtliche Funktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit, wie im besonderen die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes abschliessend bestimmt». Demzufolge kann weder der einfache Gesetzgeber²¹² noch der Staatsgerichtshof selbst eine Erweiterung der Kompetenzen vornehmen und so die verfassungsmässige gewaltenteilige Zuständigkeitsordnung verändern.²¹³ So hat er denn auch schon einfachgesetzliche Kompetenzzuweisungen an den Staatsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.²¹⁴

d) Verfassungsorgan

Eine abschliessende Kompetenzzuteilung in der Verfassung korrespondiert auch mit der institutionellen Einrichtung des Staatsgerichtshofes als Verfassungsorgan. Ein Verfassungsorgan hat nämlich seine Aufgaben im Wesentlichen von der Verfassung selbst zu erhalten. So nimmt etwa der Staatsgerichtshof in StGH 1982/65/V für sich in Anspruch, dass ihm seine Aufgaben in der Verfassung nach den Prinzipien der Gewaltenteilung zugeordnet sind²¹⁵ oder verweist in StGH 1985/11/V auf den Grundsatz, dass «ausschliesslich der Verfassungsgesetzgeber höchstgerichtliche Funktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit» festlegt.²¹⁶

210 StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (89).

211 Vgl. auch StGH 1995/14, Beschluss vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (122) und StGH 1995/25, Urteil vom 23. November 1998, LES 3/1999, S. 141 (146).

212 Stotter, Kompetenzkatalog, S. 168; siehe dazu auch Batliner, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 149.

213 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 34 ff. und Wille, Normenkontrolle, S. 296 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang aus der jüngeren Rechtsprechung auch StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 11, wo der Staatsgerichtshof hervorhebt, dass ihm die Funktion als «positiver Gesetzgeber» nicht zukomme. Eine solche Funktion wäre schon unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung – einem zentralen Grundsatz des Rechtsstaats – nicht zulässig.

214 So etwa in StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 ff. den Rechtsbehelf der Vorstellung gegen eigene Entscheidungen und Verfügungen des Staatsgerichtshofes, die in Art. 41 Abs. 2 altStGHG vorgesehen war.

215 StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3.

216 StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (89).